

## Newsletter-03-2026

26.05.2026

### **1. GEAS-Reform – Texte**

Auf der Seite von HRRF können Textausgaben der [GEAS-Regelungen](#) bestellt und/oder heruntergeladen werden.

### **2. SG Wiesbaden zu § 1 Abs. 4 Nr. 1 AsylbLG (Schutzstatus in anderem EU-Staat)**

Wegen europarechtlicher und verfassungsrechtlicher Bedenken wurde Eilrechtsschutz gewährt (SG Wiesbaden, Beschluss vom 20.05.2026 – [S 35 AY 9/26 ER](#)).

### **3. SG Magdeburg zu § 1 Abs. 4 Nr. 1 AsylbLG (Schutzstatus in anderem EU-Staat)**

Wenn ein Leistungsausschluss wegen eines bestehenden Schutzstatus in einem anderen EU-Staat geprüft wird, muss von Sozialleistungsbehörden und Sozialgerichten eigenständig geprüft werden, ob eine Rückkehr in den anderen EU-Staat zumutbar ist (SG Magdeburg, Beschluss vom 23.01.2026 – [S31 AY 125/25 ER](#)). Jedenfalls für ein Ehepaar mit gesundheitlichen Problemen ist eine Rückkehr nach Griechenland unzumutbar.

Ein vollständiger Leistungsausschluss begegnet sowohl europarechtlich als auch verfassungsrechtlich erheblichen Bedenken, so dass regelhaft Eilrechtsschutz zu gewähren ist.

Außerdem wird nochmals klargestellt, dass eine Rechtsbehelfsbelehrung, die behauptet, dass elektronische Rechtsbehelfe stets einer qualifizierten elektronischen Signatur bedürften, falsch ist – damit gilt dann für den Widerspruch oder die Klage eine Jahresfrist

### **4. SG Magdeburg zu § 1 Abs. 4 Nr. 2 AsylbLG („Dublin-Fall“)**

Auch dieser vollständige Leistungsausschluss begegnet erheblichen europarechtlichen und verfassungsrechtlichen Bedenken, so dass regelhaft Eilrechtsschutz zu gewähren ist (SG Magdeburg, Beschluss vom 27.01.2026 – [S 31 AY 127/25 ER](#)).

### **5. LSG Bayern zu § 1 Abs. 4 Nr. 2 AsylbLG („Dublin-Fall“)**

Wegen erheblicher europarechtlicher Bedenken ist regelhaft Eilrechtsschutz zu gewähren (LSG Bayern, Beschluss vom 01.04.2026 – [L 8 AY 2/26 B ER](#)). Außerdem ist schon zweifelhaft, ob die Betroffenen überhaupt vollziehbar ausreisepflichtig sind, da einiges dafür spricht, dass Ihnen nach der EU-Asylverfahrensrichtlinie ein Aufenthaltsrecht zusteht (BayVGH vom 21.05.2025 – [19 B 24.1772](#); so auch schon: SG Würzburg vom 13.10.2025 – [S 8 AY 151/25](#)).

### **6. LSG Sachsen zu § 1 Abs. 4 Nr. 2 AsylbLG („Dublin-Fall“)**

Auch das Sächsische LSG sieht die europarechtlichen Bedenken und gewährt deswegen Eilrechtsschutz (Beschluss vom 26.03.2026 – [L 7 AY 9/25 B ER](#)). Außerdem wird klargestellt, dass § 1 Abs. 4 Nr. 2 AsylbLG nur anwendbar sein kann, wenn eine freiwillige Ausreise tatsächlich möglich ist.

Die Entscheidung stellt auch klar, dass ein bestehendes Kirchenasyl einen AsylbLG-Leistungsanspruch nicht ausschließt.

### **7. SG Reutlingen zu § 1 Abs. 4 Nr. 2 AsylbLG („Dublin-Fall“)**

Auch das SG Reutlingen erkennt die europarechtlichen Zweifel an der Norm und gewährt Eilrechtsschutz (SG Reutlingen, Beschluss vom 28.04.2026 – [S 4 AY 1107/26 ER](#)). Derselbe Betroffene hatte es davor mit einem Eilverfahren ohne anwaltliche Vertretung versucht und verloren, weil das Gericht keine verfassungs- oder europarechtlichen Bedenken erkennen konnte. So etwas darf eigentlich nicht passieren – Gerichte haben die Rechtslage von amtswegen zu kennen und dürfen nicht abwarten, ob der Antragsteller wohl die einschlägigen rechtlichen Probleme selbst erkennt und dem Gericht erklärt!

Der Beschluss enthält auch eine Auflage: Der Betroffene soll sich einmal monatlich bei der Behörde melden. Damit solle berücksichtigt werden, dass er seit dem vollständigen Leistungsentzug für die Behörde nicht mehr erreichbar gewesen sei (obwohl er immer wieder erklärt hat, wo er sich aufhält...). Aus meiner Sicht ist es nicht nur unredlich, sondern auch unzulässig, jemanden auf die Straße zu setzen und dann zu beklagen, dass er nicht mehr erreichbar sei. Ich halte die Auflage für rechtswidrig – der Mandant wollte jedoch nicht dagegen vorgehen.

### **8. VG Weimar zur Möglichkeit der freiwilligen Ausreise bei „Dublin-Fällen“**

Das Gericht erklärt, dass gegen die Feststellung des BAMF zur Ausreisemöglichkeit (als Voraussetzung für den Leistungsausschluss nach § 1 Abs. 4 Nr. 2 AsylbLG) einstweiliger Rechtsschutz vor den Verwaltungsgerichten möglich ist (VG Weimar, Beschluss vom 18.03.2026 – [1 E 4595/25 We](#)).

Die BAMF-Feststellung ist ein Verwaltungsakt nach dem AsylG und Widerspruch/Klage haben grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung nach § 75 Abs. 1 S. 1 AsylG.

Die BAMMF-Feststellung ist schon deshalb rechtswidrig, weil eine tatsächliche Möglichkeit für eine freiwillige Ausreise gar nicht geprüft wurde.

### **9. LSG Berlin-Brandenburg zu PKH in Sachen Sozialleistungen für EU-Bürgerin**

Das SG Berlin hatte Prozesskostenhilfe (PKH) im Eilverfahren wegen fehlender Erfolgsaussichten abgelehnt. Das ist nur zulässig, wenn der Eilantrag völlig abwegig ist...

Das LSG Berlin-Brandenburg stellt klar, dass eine Eidesstattliche Erklärung zu einer langjährigen Erwerbstätigkeit als Prostituierte durchaus Erfolgsaussichten auslöst, da ein Freizügigkeitsrecht damit nicht völlig abwegig erscheint (Beschluss vom 12.03.2026 – [L 3 AS 1090/25 B PKH](#)). Zudem lässt die Eidesstattliche Erklärung erkennen, dass sich die Antragstellerin wohl schon deutlich länger als 5 Jahre in Deutschland aufhält und damit ein Zugang zu Bürgergeld nicht ausgeschlossen erscheint (§ 7 Abs. 1 S. 4 SGB II).

Ein Bescheid der Ausländerbehörde (Feststellung des Nicht-Bestehens eines Freizügigkeitsrechts) schließt den Zugang zu Sozialleistungen nicht aus, wenn – wie hier – dagegen Klage erhoben wurde (Klage löst aufschiebende Wirkung aus).

Mögliche Unterhaltsansprüche können den Eilrechtsschutz nicht ausschließen, da es allein auf die tatsächlichen Verhältnisse ankommen kann.

### **10. Strategische Prozessführung als Methode Sozialer Arbeit**

Die Hochschule RheinMain hat gemeinsam mit der Gesellschaft für Freiheitsrechte eine [Broschüre zur strategischen Prozessführung in der Sozialen Arbeit](#) veröffentlicht. Sie richtet sich an Sozialarbeiter:innen und Jurist:innen an der Schnittstelle von Sozial- und Migrationsrecht und zeigt praxisnah, wie Einzelfälle gezielt genutzt werden können, um strukturelle Rechtsverletzungen – etwa im Asylbewerberleistungsrecht – gerichtlich anzufechten und breitere Wirkung zu erzielen.

### **11. Frage zur Grundbedarf-Fortschreibung seit 2025 vor dem BSG**

Die Frage, ob die Bedarfssätze der Grundbedarfsleistungen nach §§ 3, 3a AsylbLG seit 2025 korrekt sind (Bedarfssatz 1 für 2025: 441 EUR statt 460 EUR und für 2026: 455 EUR statt 460 EUR), ist heiß umstritten (dazu bspw.: Gerloff, SGB 2025, 388-392). Nun liegt dazu eine Sprungrevision beim BSG (Az.: B 8 AY 1/26 R).

### **12. Zwei-Klassen-Freizügigkeit – Wie Deutschland sozialrechtliche Verantwortung externalisiert**

Joachim Kraus von der [BAG Wohnungslosenhilfe eV in Berlin](#) hat zu diesem Thema einen lesenswerten Beitrag auf [verfassungsblog](#) veröffentlicht.

## Save the Date – BNS Fachtagung am 8. September 2026

Das Berliner Netzwerk für besonders schutzbedürftige geflüchtete Menschen (BNS) lädt herzlich zur diesjährigen Fachtagung mit dem Titel „Zwischen Restriktionen und Möglichkeiten – Besondere Schutzbedürftigkeit und die Berlin-Wahl“ am 08. September 2026 im Refugio Berlin ein.

Nur wenige Wochen vor der Berliner Wahl richten wir mit unserem Fachtag den Blick auf die Situation besonders schutzbedürftiger geflüchteter Menschen. Diese hat sich in den vergangenen Jahren deutlich verschlechtert: Restriktive Entwicklungen auf Bundes- und EU-Ebene – insbesondere durch die im Juni in Kraft tretende GEAS-Reform – schränken den Zugang zu Schutz weiter ein. Die Wahl am 20.09. ist daher richtungsweisend: Werden bestehende Handlungsspielräume im Sinne von Schutzsuchenden genutzt? Ziel der Tagung ist es, Fachkräfte zusammenzubringen, um Problemlagen zu analysieren und konkrete Handlungsspielräume zu identifizieren. Eingeladen sind Fachkräfte aus Beratung und Unterbringung, Vertreter\*innen von Migrant\*innenselbstorganisationen, Wissenschaftler\*innen und Mitarbeitende der Berliner Verwaltung. Weitere Informationen zum Programm und zur Anmeldung folgen in Kürze.

**Das vollständige Save-the-date findet ihr hier:**

<https://bns.berlin/fachtag-schutzbeduerftigkeit-berlin-wahl/>

Kontakt: [fachtag@ueberleben.org](mailto:fachtag@ueberleben.org)

---

## Gemeinsames Europäisches Asylsystem (GEAS) 2026: Praktische Änderungen und Schutzbedürftige im Fokus

DATUM: 24. Juni 2026 | UHRZEIT: 17:00 - 18:30 Uhr

KOSTENLOS

Online-Vortrag mit Frau Rechtsanwältin Claire Deery

Frau RAin Claire Deery ist Fachanwältin für Migrationsrecht mit langjähriger Praxiserfahrung sowie Dozentin an mehreren Universitäten. Zum 12. Juni 2026 tritt eine umfassende Reform des europäischen Asylrechts (GEAS) in Kraft. Der Vortrag bietet einen kompakten und praxisorientierten Überblick über die wesentlichen Neuerungen und deren Auswirkungen auf die tägliche Arbeit – mit besonderem Augenmerk auf schutzbedürftige Personen.

**Anmeldung:** [https://docs.google.com/forms/d/e/1FAIpQLSfoF-IJtdu8vZ5iUVS9\\_iZPxzsoVRH66tNkeUE6j5B0zLfHew/viewform](https://docs.google.com/forms/d/e/1FAIpQLSfoF-IJtdu8vZ5iUVS9_iZPxzsoVRH66tNkeUE6j5B0zLfHew/viewform)

---

10. Deutscher Sozialgerichtstag  
am 5. und 6. November 2026 in Potsdam

-----

## 20 Jahre Deutscher Sozialgerichtstag Sozialrecht für die Gesellschaft von morgen

Für alle, die juristisch im Sozialrecht arbeiten ein Muss!

Programm und Anmeldung:

[https://www.sozialgerichtstag.de/veranstaltung/zehnter\\_dsgt\\_2026/](https://www.sozialgerichtstag.de/veranstaltung/zehnter_dsgt_2026/)

# FIT FÜR DAS GEAS II

FORTBILDUNGSREIHE ZUR REFORM DES GEMEINSAMEN  
EUROPÄISCHEN ASYLSYSTEMS

- |        |  |        |   |
|--------|--|--------|---|
| 16.04. | Einführung: Die Sicherheitsarchitektur des GEAS aus einer abolitionistischen Perspektive | 04.06. | Die QualifikationsVO und ResettlementVO: Auswirkungen auf die Rechtsberatung            |
| 23.04. | Das Screeningverfahren: Beratungsrelevante Aspekte                                       | 11.06. | Die AufnahmeRL: Unterbringungsbedingungen und Voraussetzungen zu Haft                   |
| 30.04. | Selbstorganisation von Geflüchteten: Kämpfe, Wissen, Strategien                          | 18.06. | Paneldiskussion zum World Refugee Day   |
| 07.05. | Asyl- und Management-VO (Dublin): Neuregelung und Zuständigkeit                          | 25.06. | Die KrisenVO: Auswirkung auf die Verfahren  |
| 14.05. | Datenbanken im GEAS: Ausweitung der Datenerfassung und -speicherung                      | 02.07. | Die RückführungsVO: Beratung bei Rückkehrentscheidungen und Abschiebungen               |
| 21.05. | Das Asylverfahren I: Zugang und Anhörung   | 09.07. | Sozialrechtliche Änderungen: Pflichtverletzungen und Leistungskürzungen                 |
| 28.05. | Das Asylverfahren II: Entscheidungen, Grenzfahren & Externalisierung                     | 16.07. | 30 Jahre Widerstand gegen restriktive Sozialpolitik: Von Sachleistungen zur Bezahlkarte |

**WANN:**

Sommersemester 2026  
donnerstags, 18:15–19:45 Uhr  
erster Termin: 16.04.2026

**WO:**

Online via Zoom  
Zugangsdaten werden  
nach der Anmeldung  
verschickt.



**Anmeldung**  
auch über unsere Website

Fragen: [geas@rlc-berlin.org](mailto:geas@rlc-berlin.org)

**Anmeldung:**

<https://umfrage.hu-berlin.de/index.php/768689?lang=de>

# Deutscher Anwaltstag 2026

8. bis 12. Juni 2026 virtuell und in Freiburg



**Freitag, 12.06. | 09.00 – 10.30 Uhr**

## Neues im AsylbLG

Das AsylbLG ist ein nach wie vor zu wenig beachtetes Gesetz, obwohl es sehr viele Hilfebedürftige betrifft. Die unzureichende Beachtung führt u. a. zu vielen fehlerhaften Bescheiden, die erfolgreich angegriffen werden könn(t)en. Die Veranstaltung wird auf aktuell strittige Problemlagen und zurzeit diskutierte Änderungen am AsylbLG eingehen.

### Speaker



#### **Volker Gerloff**

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Sozialrecht  
Berlin

### Veranstalter

Arbeitsgemeinschaft Migrationsrecht

Ort

Anmeldung: <https://www.anwaltakademie-event.de/DAT26>

**Für Studis und Refis kostenfrei**